

**Infoservice**  
**Naturschutzrecht – Unzulässigkeit der Rügen von Naturschutzverbänden  
in Verwaltungsprozessen**

Wir möchten Sie über eine Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2008 (Az.: 11 B 289/08.AK) zu einer naturschutzrechtlichen Problematik informieren. In diesem Beschluss hat das OVG die Voraussetzungen konkretisiert, unter denen Naturschutzverbände mit naturschutz- und speziell artenschutzrechtlichen Rügen gegen einen Planfeststellungsbeschluss ausgeschlossen sind.

Das OVG hat klar gestellt, dass diejenigen Einwendungen und Stellungnahmen der Naturschutzverbände im gerichtlichen Verfahren keine Berücksichtigung mehr finden, die von den Verbänden nicht **rechtzeitig** und **fundierte** vorgebracht worden sind:

- Rechtzeitig heißt, dass die Rügen auf Grund der bestehenden gesetzlichen Mitwirkungsbefugnisse der Verbände bereits in den vorgelagerten Zulassungsverfahren vorgebracht werden müssen.
- Fundiert heißt, dass die Verbände in den vorgelagerten Zulassungsverfahren alle betroffenen Schutzgüter (Lebensräume, Arten) und deren Betroffenheit durch das Vorhaben darlegen müssen. Je umfangreicher und intensiver die Gutachten und Bewertungen des Vorhabensträgers zu den betreffenden Schutzgütern sind, desto umfangreicher und intensiver müssen auch die Darlegungen der Verbände sein. Speziell in Bezug auf den Artenschutz ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Verband bestimmte **örtliche Vorkommen**, für die durch das Vorhaben Risiken entstehen können, bezeichnet und sein Vorbringen **einzelartenscharf** konkretisiert.

Zwar erging diese Entscheidung „nur“ in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren, doch sind die Ausführungen des OVG zu diesem Aspekt vergleichsweise umfassend und konkret. Deshalb gehen wir davon aus, dass es sich hierbei um eine gefestigte Rechtsauffassung des OVG handelt.

Da diese Auffassung auf der bisherigen Linie der Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss vom 23. November 2007, Az.: 9 B 38/07) liegt, dürfte zukünftig der vielfach zu beobachtenden Strategie der Verbände, umweltrelevante Vorhaben dadurch zu verzögern, dass naturschutzrechtliche Bedenken erst in den Gerichtsverfahren geltend gemacht werden, ein wirksamer Riegel vorgeschoben sein. Die Verbände sind nun nämlich gezwungen, sich wesentlich stärker als bisher bereits in die Zulassungsverfahren einzubringen; sie können sich nicht mehr auf die nachfolgenden Gerichtsverfahren konzentrieren. Damit erhalten Zulassungsbehörden und Vorhabensträger wesentlich früher einen umfassenden Überblick über mögliche naturschutzrechtliche Defizite des Vorhabens und können die sich daraus ergebenden Maßnahmen noch in dem jeweiligen Zulassungsverfahren umsetzen.

Für Fragen stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Hamburg, den 8. Mai 2008

gez.

Dr. Lutz Krahnfeld